

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragssatzung OGS)
vom 12.10.2018
in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 08.07.2020**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich an Bad Oeynhausener Grundschulen, in denen OGS-Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Beitragspflichtige zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

**§ 2
Offene Ganztagschule**

- (1) In den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Offene Ganztagschule“ (OGS) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85, zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. März 2016; ABl.NRW. 04/16 S. 38), nachfolgend als Grundlagenerlass bezeichnet), betreut zu werden.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und ggfs. auch an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagschulen. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

- (4) Gemäß dem Grundlagenerlass erstreckt sich der Zeitrahmen unter Einbezug der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.
- (5) In diesem Zeitrahmen werden bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler der OGS) auch in den Schulferien Ferienangebote vorgehalten; mindestens aber ein dreiwöchiges Ferienangebot in den Sommerferien. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schulstandorte können an einem Ort zusammengeführt werden. Für die Ferienangebote kann der freie Träger der offenen Ganztagsangebote von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen und abrechnen.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger der OGS nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (3) Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht innerhalb von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Bad Oeynhausen erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den städtischen Grundschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beiträge werden von der Stadt Bad Oeynhausen nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem. Im Falle eines Wechsels innerhalb des Stadtgebietes kann der gezahlte Beitrag auf einen bereits geleisteten Monatsbetrag angerechnet werden.
- (5) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweils eingesetzten Träger der OGS gesondert verlangt und ist direkt an diesen zu zahlen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind mehrere Personen beitragspflichtig, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Pflegeeltern zahlen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 5 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 5 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend

gend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.

- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8

Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (3) Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Der Elternbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen.

- (4) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Angebot der OGS besucht oder besucht hat.

§ 9 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder/ Kindertagespflegeeinrichtung und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das ein Beitrag in Höhe von 50 v. H. des Beitrages der Offenen Ganztagschule festgelegt wird. Alle weiteren Kinder in der Offenen Ganztagschule gelten ebenfalls als Zweitkinder im Sinne der Beitragstabelle der Offenen Ganztagschule.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2 gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird auf den Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt.
- (3) Kinder der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen werden nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 berücksichtigt.
- (4) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10 Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen bzw. das Vorliegen von Befreiungstatbeständen nachzuweisen. Dazu

reichen sie den Einkommensteuerbescheid bei der Stadt Bad Oeynhausen als Schulträger ein.

- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (3) Alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Bad Oeynhausen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten unverzüglich mit.

§ 11

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Bei Nichtvorlage notwendiger Nachweise erfolgt die endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der höchsten Einkommensgruppe.

§ 12

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus endgültigen Festsetzungen beträgt 1 Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides.
- (3) Etwaige sich aus einer späteren vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

**§ 13
Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungs-zwangsverfahren begetrieben werden.

**§ 14
Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 15
Gespeicherte Daten**

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:	Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgerechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.)
-------------------	--

Die Löschung der Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung OGS) vom 12.10.2018 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

**Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragssatzung OGS)
vom 12.10.2018**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem.
§ 2 der Elternbeitragssatzung OGS

Jahreseinkommen	Erstkind	Zweitkind
bis 25.000 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	50 €	25 €
bis 49.000 €	80 €	40 €
bis 61.000 €	110 €	55 €
bis 75.000 €	140 €	70 €
bis 90.000 €	170 €	85 €
über 90.000 €	185 €	92 €